Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4721

11. 02. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Regelung für Einfuhren von Textilerzeugnissen im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf dem Textilsektor spielt der passive Veredelungsverkehr eine wichtige Rolle.

Deshalb müssen im Zuge der Durchführung der Einfuhrregelung für Textilerzeugnisse bestimmte Maßnahmen erlassen werden, die die mengenmäßige Seite des passiven Veredelungsverkehrs für Textilerzeugnisse betreffen, und zwar unbeschadet der Vorschriften über die zolltarifliche Seite des Veredelungsverkehrs.

Daher müssen diese Einfuhren überwacht und im Rahmen von Kontingenten für bestimmte Waren gegenüber einigen Drittländern begrenzt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Einfuhr von Textilerzeugnissen der Kapitel 51 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs unterliegt einer gemeinschaftlichen Überwachung.

   Für die Einfuhr dieser Waren ist eine besondere Genehmigung zur Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs erforderlich; diese wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Ware vorübergehend ausführt, gemäß der Richtlinie des Rates vom . . . . über die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den passiven Veredelungsverkehr ausgestellt.

2. Erfolgt die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse in einen anderen Mitgliedstaat als den, der die betreffenden Waren vorübergehend ausgeführt hat, so teilen die zuständigen Behörden des vorübergehend ausführenden Mitgliedstaates den Behörden des wiedereinführenden Mitgliedstaates und der Kommission vor Erteilung der Genehmigung die Art der Veredelungsvorgänge, die Beschreibung und die Mengen der Veredelungserzeugnisse sowie die Frist für die Wiedereinfuhr mit.

   Sollten Wiedereinfuhren dieser Art wirtschaftliche Schwierigkeiten verursachen, finden auf Veranlassung eines Mitgliedstaates oder der Kommission Konsultationen statt, um eine geeignete Lösung zu finden.

Artikel 2

1. Im Falle der im Anhang aufgeführten Veredelungserzeugnisse und Drittländer werden die in Artikel 1 genannten Genehmigungen im Rahmen von Gemeinschaftskontingenten erteilt, deren Höhe für das Kalenderjahr in diesem Anhang festgesetzt ist.

2. Die Kontingente werden nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 vorgesehenen Verfahren verwaltet und entsprechend dem Versorgungsbedarf an den betreffenden Veredelungserzeugnissen aufgeteilt.

Artikel 3

Jedes Jahr werden bis zum 30. November die erforderlichen Änderungen der in Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen für das folgende Jahr festgesetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Anhang

In Artikel 2 genannte Gemeinschaftskontingente

Ausgleichsprodukte		Höhe der Kontingente
Jugoslawien		
60.04	Unterkleidung aus Gewirken	
60.05	Oberkleidung aus Gewirken	
61.01	Oberkleidung für Männer	
61.02 B	Oberkleidung für Frauen	
61.03	Unterkleidung für Männer	
Rumänien		
60.05	Oberkleidung aus Gewirken	
61.01	Oberkleidung für Männer	
61.02	Oberkleidung für Frauen	
ex 61.03	Hemden für Männer	
Ungarn		
60.04	Unterkleidung aus Gewirken	
60.05	Oberkleidung aus Gewirken	
61.01	Oberkleidung für Männer	
61.02	Oberkleidung für Frauen	
61.03	Unterkleidung für Männer	
61.04	Unterkleidung für Frauen	
Polen		
60.04	Unterkleidung aus Gewirken	
60.05	Oberkleidung aus Gewirken	
61.01	Oberkleidung für Männer	
61.02	Oberkleidung für Frauen	
61.03	Unterkleidung für Männer	

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Februar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Te 9/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Januar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Dem Rat liegt ein Richtlinienvorschlag über die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den passiven Veredelungsverkehr zur Prüfung und Annahme vor.

Mit dieser Richtlinie sollen die gemeinschaftlichen Bestimmungen über die vorübergehende Ausfuhr zur passiven Veredelung harmonisiert und die einheitliche Anwendung der Bestimmungen über die zolltarifliche Behandlung der wiedereingeführten Waren gewährleistet werden.

Die Unterschiede zwischen den Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die mengenmäßige Kontrolle der nach der Veredelung wiedereingeführten Waren bleiben also bestehen. Die Einfuhren von im Veredelungsverfahren hergestellten Waren erfolgen, sofern es sich um nicht liberalisierte Waren handelt, je nach Mitgliedstaat im Rahmen besonderer Kontingente, unter Anrechnungen auf die normalen Kontingente oder aufgrund von Genehmigungen, die von Fall zu Fall erteilt werden; bei liberalisierten Waren unterliegen die Veredelungsverfahren in einigen Mitgliedstaaten der Genehmigungspflicht, während sie in anderen vollkommen frei sind.

2. Im Rahmen der Durchführung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien hat die Gemeinschaft mit den wichtigsten Textilien liefernden Drittländern bilaterale Abkommen ausgehandelt oder handelt sie gegenwärtig aus, wonach diese Länder im allgemeinen die Ausfuhr bestimmter als empfindlich geltende Waren selbstbeschränken. Die in diesen Abkommen vorgesehenen Selbstbeschränkungsplafonds betreffen im allgemeinen nur die direkten Einfuhren; die Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft von Waren, die in diesen Ländern veredelt wurden, wird normalerweise von diesen Abkommen nicht berührt, und zwar aus verschiedenen Gründen: um den Bestimmungen des Allfaserabkommens zu entsprechen, das für diese Einfuhren eine besondere und differenzierte Behandlung vorsieht, weil die vereinbarten Plafonds im allgemeinen vom Ausfuhrland verwaltet werden und eine solche Verwaltung mit dem Veredelungsverkehr nicht zu vereinbaren ist; weil es logisch ist, der Gemeinschaft die Beurteilung des Umfanges dieses Verkehrs zu überlassen, der von der allgemeinen Wirtschaftslage in den einzelnen Mitgliedstaaten abhängt.

Bei einigen dieser Drittländer bestehen die Ausfuhren bestimmter Textilerzeugnisse (vor allem Bekleidung) nach der Gemeinschaft zu einem sehr großen Teil, im Falle einiger Mitgliedstaaten bis zu 80 v. H. aus Waren, die aus einem Veredelungsverkehr stammen.

Daher müssen auf gemeinschaftlicher Ebene interne Bestimmungen vorgesehen werden, die eine mengenmäßige Kontrolle dieser Wiedereinfuhren erlauben. Es wäre unlogisch, die direkten Einfuhren einer Beschränkung oder Selbstbeschränkung oder den in den Abkommen vorgesehenen und auf eine Selbstbeschränkung hinauslaufenden Konsultationsmechanismen zu unterwerfen, während die Wiedereinfuhren, die bisweilen recht umfangreich sind, keinerlei gemeinschaftlichen Kontrollmechanismen unterliegen.

3. Daher empfiehlt die Kommission dem Rat, den im Anhang enthaltenen Vorschlag für eine Verordnung anzunehmen.

Was den Anhang an diese Entscheidung betrifft, in dem die jährlichen Beträge der Gemeinschaftskontingente für die Wiedereinfuhr bestimmter Erzeugnisse aus Drittländern festgelegt sind, behält sich die Kommission vor, während der Diskussion dieses Vorschlags in der zuständigen Ratsgruppe genau bezifferte Vorschläge zu unterbreiten; die Liste der im Anhang aufgeführten Drittländer kann dann eventuell revidiert werden, je nachdem, ob die Gemeinschaft Verhandlungen mit diesen Ländern aufgenommen hat oder nicht.

